

Thüringer Gefahren-Hunde-Verordnung

vom **21. März 2000** (Thür. Staatsanzeiger Nr. 15/2000, S. 884) zuletzt geändert durch: Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom **30. September 2003** (Thür. Staatsanzeiger Nr. 47/2003, S. 2338) und Bekanntmachung der Neufassung (S. 2373)

Als gefährliche Hunde gemäß § 1 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert wiederholt Wild gehetzt oder gerissen haben.

Bei begründeten Zweifeln über die Gefährlichkeit eines Hundes (i.d.R. auffällig gewordene Hunde, die nicht zu den Rasselistenhunden zählen bzw. bei vermuteter Bissigkeit) kann die zuständige Behörde zur Feststellung der Gefährlichkeit einen Wesenstest anordnen (Durchführung von sachkundiger Person wie bei Erwerb des Sachkundenachweises). Die Kosten trägt der Hundehalter.

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Bundesland durchgeführten Wesenstests sind folgende Unterlagen vom Halter einzureichen:

- a) Durchführungsprotokoll des absolvierten Wesenstests mit dem Ergebnis,
- b) Name und Anschrift der sachkundigen Person, die den Wesenstest durchgeführt hat und
- c) Anschrift der den Wesenstest anordnenden Ordnungsbehörde im anderen Bundesland.

Diese Unterlagen werden durch das Ordnungsamt dem zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorgelegt. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Das Züchten von bzw. das zielgerichtete Ausbilden und Abrichten zu gefährlichen Hunden ist verboten. Ausnahmen sind im Ordnungsamt Erfurt zu erfragen.

Das Ausbilden, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde bedürfen der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Diese ist vom Halter eines gefährlichen Hundes unverzüglich zu beantragen. Ausnahmen sind im Ordnungsamt Erfurt zu erfragen.

Erlaubnis

Der Halter eines gefährlichen Hundes hat schriftlich die Erlaubnis zum Halten dieses Hundes im Ordnungsamt zu beantragen. Antragsformulare sind dort erhältlich. Die Sachkunde ist unverzüglich zu erwerben. Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig.

Bei Zuzug in die Landeshauptstadt Erfurt ist eine vorhandene Erlaubnis dem Ordnungsamt unaufgefordert vorzulegen (siehe auch: Meldepflichten). Bei Erlaubnissen, die in anderen Bundesländern erteilt wurden, ist eine Anerkennung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorgeschrieben. Dazu ist ein formloser Antrag unter Vorlage der Erlaubnis beim Ordnungsamt zu stellen. Das Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn

- die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- die der Ausbildung, dem Abrichten und dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Mensch oder Tier nicht gefährdet wird.
- Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Insbesondere ist die dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung der Hunde erforderlich. (Weiteres siehe unten)

Bei der Abgabe des Antrages sind mitzubringen:

1. der Sachkundenachweis bzw. die Mitteilung darüber, bei welchem Sachverständigen wann die Sachkundeprüfung abgelegt werden soll;
2. der zur Zeit gehaltene Hund (Bitte an der Information des Ordnungsamtes melden! Sie werden abgeholt. Bitte beachten Sie, dass der Hund selbst nicht mit in das Amt darf, so dass eine Begleitperson oder die Anfahrt mit Pkw sinnvoll wären);
3. Eigentumsnachweis zum Hund (oder genaue Angaben zum Vorbesitzer)
4. Impfpass und Foto des Hundes (ca. 5 x 6 cm in Breite und Höhe, wobei der ganze Hund sichtbar sein muss und die genannten Abmessungen weitestgehend ausfüllen sollte; auch als ausschneidbarer Ausschnitt aus einem größeren Foto möglich)
5. Steuermarke
6. Tierhalter-Haftpflichtversicherungspolice (soweit vorhanden)

Die Erlaubnis wird in Form eines Bescheides erteilt und eines Erlaubnisausweise ausgegeben. Dafür wird eine Gebühr erhoben (40,00 EUR zzgl. Auslagen).

Sachkunde:

Die Sachkunde ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis. Sie kann nur durch das Bestehen einer vorgeschriebenen theoretischen

und praktischen Prüfung nachgewiesen werden (Sachkundenachweis). Der Sachkundenachweis ist bei einer sachkundigen Person zu erwerben, die vom Thüringer Landesverwaltungsamt als solche bestätigt ist. Die entsprechende Liste kann im Ordnungsamt eingesehen werden. (Ein Auszug ist weiter unten angeführt.)

Der Hundehalter trägt die Kosten für den Erwerb der Sachkunde.

Für das Halten eines gefährlichen Hundes wird in der Landeshauptstadt Erfurt eine Hundesteuer in Höhe von 516 EUR erhoben (§ 3 der geltenden Hundesteuersatzung).

Kennzeichnung:

Gefährliche Hunde sind dauerhaft und unverwechselbar durch einen elektronisch lesbaren Chip gemäß ISO-Standard oder durch eine Tätowierung (letzteres gilt nur für Zuchtverbände) von einem Tierarzt zu kennzeichnen. Der Nachweis erfolgt durch eine vorzulegende tierärztliche Bescheinigung. Bei der Kennzeichnung durch einen Chip sind in der Bescheinigung die auf dem Chip gespeicherten Daten, eine Beschreibung des Aussehens des Hundes und die Daten des Hundehalters anzugeben.

Haltung gefährlicher Hunde

1. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Sie dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.
2. Innerhalb eingefriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.
3. Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder einer Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.
4. Außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen oder außerhalb der Wohnungen darf ein gefährlicher Hund nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:
 - Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann;
 - die Person, die den gefährlichen Hund führt, muss von ihrer körperlichen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten.
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
 - die Erlaubnis oder der Erlaubnisausweis ist beim Führen des gefährlichen Hundes im Original oder in beglaubigter Kopie immer mitzuführen und auf Verlangen einer zur Kontrolle befugten Person vorzuzeigen und auszuhändigen;
 - Wer die Haltung oder den Besitz eines gefährlichen Hundes aufgibt, hat Namen und Anschrift des neuen Halters oder Besitzers innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes anzuzeigen. Der Ortswechsel des Halters ist der bisher zuständigen und der nunmehr zuständigen Ordnungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Folgen unzulässiger Haltung, Züchtung oder zielgerichtetes Ausbilden und Abrichten gefährlicher Hunde

Verstöße gegen die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung können mit einem Bußgeld von bis zu 5000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen die Erlaubnispflicht sowie das Zuchtverbot stellen Straftaten nach § 143 StGB dar und können entsprechend verfolgt werden. Darüber hinaus kann der betreffende Hund dem Halter auf dessen Kosten entzogen und sichergestellt werden bzw. dessen Haltung oder die Haltung gefährlicher Hunde generell untersagt werden.

Sachkundenachweis - Gutachter

Eine Liste mit zugelassenen sachkundigen Personen kann im Ordnungsamt Erfurt, Friedrich-Engels-Straße 27a, eingesehen werden.

Zuständige Behörde

Die Stellung des Antrages zum Halten eines gefährlichen Hundes oder zur Anerkennung einer bestehenden Erlaubnis oder zur Anerkennung eines in einem anderen Bundesland erworbenen Wesenstests erfolgt im

Ordnungsamt
Abteilung Ordnungs- u. Aufsichtsangelegenheiten
Friedrich Engels Straße 27a
99086 Erfurt
Tel. 0361 / 655 4532/4534/4530.

Die Anmeldung Ihres Hundes zur Hundesteuer erfolgt in den

Bürgerservicebüros:
Fischmarkt 5 (Ratskellerpassage)
Löberstraße 35
Berliner Straße 26